

## Vorlage-Nr. 14/2597

öffentlich

**Datum:** 18.04.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Volkwein

**Landschaftsversammlung 02.05.2018 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Um sich zeitnah nach der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) intensiv mit den grundlegenden Veränderungen infolge des BTHG und den damit verbundenen haushalterischen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2020 auseinanderzusetzen, hat der LVR für das Jahr 2019 entschieden, vom Grundsatz eines Doppelhaushaltes abzuweichen und auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens für 2019 einen einjährigen Haushalt frühzeitig zum 2. Mai 2018 einzubringen und am 8. Oktober 2018 zu verabschieden.

Dadurch möchte der LVR sicherstellen, dass größtmögliche Planungssicherheit für den Haushalt des LVR und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften erreicht wird.

Die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltes 2019 werden im Folgenden näher erläutert:

- Konsolidierung: Der LVR befindet sich in seinem inzwischen dritten Konsolidierungsprogramm seit dem Jahr 2011, das für die Jahre 2017 bis 2021 ein Konsolidierungsvolumen von rd. 70 Mio. Euro ausweist, weiter erfolgreich auf Konsolidierungskurs.
- Landschaftsumlage (Plan): Der Haushaltsplanentwurf des LVR sieht für das Jahr 2019 einen – gegenüber der mittelfristigen Planung der Jahre 2017/2018 um 1,7 Prozentpunkte abgesenkten - Umlagesatz von 14,70 Prozentpunkten vor. Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2019 rund 0,7 Mio. Euro.
- Entwicklung Deckungsmittel: Die allgemeinen Deckungsmittel werden sich voraussichtlich – aufgrund der bisher vorliegenden Informationen und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse - gegenüber dem Jahr 2018 positiv entwickeln. Der LVR geht für die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel im Jahr 2019 auf Grundlage des GFG 2018 von einer 2-prozentigen Steigerung aus. Hinsichtlich des Planungsjahres 2019 liegt die Einschätzung des LVR damit nahe an den vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsdaten.
- Aufwandsentwicklung: Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Aufwandsentwicklungen für die mittelfristige Finanzplanung in den sozialen Leistungsbereichen werden verstärkt erst in den Folgejahren eintreten. Bereits im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 wurden bzw. werden diese frühzeitigen Planungen auf die sich abzeichnenden, tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen angepasst. Die im Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden erst zum 1. Januar 2020 greifen und insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Gliederung:

1	Ausgangslage .....	3
2	Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2018 .....	4
3	Konsolidierungsprogramm 2017 - 2021 .....	5
4	Haushaltsplanentwurf 2019 .....	5
4.1	Überblick über die Eckdaten.....	5
4.2	Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel.....	5
4.3	Entwicklungen wesentlicher Aufwandspositionen .....	6
4.3.1	Personalaufwandsplanung .....	6
4.3.2	Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen.....	7
5	Mittelfristige Planung .....	8
6	Weiteres Vorgehen .....	9

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2597:**

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebbracht.

Die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung werden im Folgenden näher erläutert:

### **1 Ausgangslage**

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW), das im Mai verabschiedet und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, wird das Land NRW die Trägerschaft in der Eingliederungshilfe bestimmen und die Zuständigkeiten für das neue Leistungsrecht im SGB IX ab dem Jahr 2020 regeln.

Für den LVR als größten überörtlichen Sozialhilfeträger bundesweit werden hieraus absehbar erhebliche Veränderungen seines Leistungsportfolios innerhalb des Produktbereichs der sozialen Leistungen resultieren. Neben der Erweiterung bestehender, wird der LVR voraussichtlich auch neue Zuständigkeiten erhalten. Gleichzeitig werden Leistungen von der überörtlichen auf die örtliche Ebene verlagert. Darüber hinaus müssen Veränderungen im Leistungszuschnitt implementiert und praxisgerecht umgesetzt werden.

Damit einhergehend werden erhebliche Anpassungen in der Ablauforganisation des LVR erforderlich, die dezernatsübergreifend ertüchtigt, durch IT-gestützte Fachverfahren unterstützt und nicht zuletzt einer finanziellen Steuerung und Kontrolle unterzogen werden müssen.

Der LVR hat sich bereits frühzeitig in Projekten und Arbeitsgruppen mit den fachlichen, organisatorischen sowie technischen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes auseinandergesetzt und aufgestellt. Gleichwohl können erforderliche Umsetzungsschritte erst nach finaler Verortung von Zuständigkeiten veranlasst werden. Hinzu kommt, dass durch die Neuverortung bestehender Leistungen und die Zuordnung neuer Leistungen ab 2020 der Zuschnitt des für den LVR-Haushalt wesentlichen Produktbereiches Soziales erheblichen Anpassungen unterworfen sein wird.

Vor diesem Hintergrund hat sich der LVR daher für das Jahr 2019 entschlossen, vom Grundsatz eines Doppelhaushaltes abzuweichen und auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens einen einjährigen Haushalt frühzeitig zum 2. Mai 2018 einzubringen und am 8. Oktober 2018 zu verabschieden.

Durch die frühzeitige Haushaltsplanung 2019 ist der LVR in der Lage, sich zeitnah nach der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) intensiv mit den grundlegenden Veränderungen infolge des BTHG und den damit verbundenen haushalterischen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2020 auseinanderzusetzen, um somit größtmögliche Planungssicherheit für den Haushalt des LVR und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu erreichen.

## **2 Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2018**

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltjahres 2017 zeichnete sich bereits ab, dass die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die im Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AG BTHG) zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erst zum 1. Januar 2020 greifen und insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben. Allerdings werden durch die laufenden Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe, die sich an den anstehenden Tarifabschlüssen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD) orientieren, schon ab 2018 Aufwandsaufwächse resultieren.

Insgesamt ist für das Jahr 2018 jedoch von Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen auszugehen; gegenüber dem originär beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 im Doppelhaushalt 2017/2018 werden ergebnisrelevante Verbesserungen in Höhe von rd. 93,4 Mio. Euro erwartet.

Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie eigener Berechnungen prognostiziert der LVR darüber hinaus bei gleichbleibendem Umlagesatz Mehrerträge bei den allgemeinen Deckungsmitteln für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 188 Mio. Euro.

Der LVR hat auf diese Entwicklungen frühzeitig reagiert und noch am 15. Dezember 2017 den Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Ertrags- und Aufwandsverbesserungen im Entwurf des Nachtragshaushalts belaufen sich insgesamt auf rd. 282 Mio. Euro. Bei einem weitestgehenden Ausgleich des bisherigen Planfehlbetrages von rd. 18,0 Mio. Euro resultiert daraus ein umlagewirksamer Entlastungsbetrag in Höhe von rd. 264 Mio. Euro. Nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen entspricht dies gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung für das Jahr 2018, die von einem Umlagesatz in Höhe von 16,20 % ausging, einer Absenkung des Umlagesatzes in Höhe von 1,5 Prozentpunkten auf 14,70 %. Die zum Zeitpunkt der Einbringung des Nachtragshaushaltes am 15. Dezember 2017 dargestellten Entwicklungen haben sich auf Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung zum Jahresbeginn 2018 als belastbar erwiesen.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des LVR behalten unabhängig davon ohne Einschränkung auch für das aktuelle Haushaltsjahr weiter ihre Gültigkeit. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich daher feststellen, dass auch das Jahr 2018 geprägt ist von einer starken Haushaltsdisziplin aller Dezernate.

### **3 Konsolidierungsprogramm 2017 - 2021**

Der LVR hat bereits im Rahmen des ersten und zweiten Konsolidierungsprogramms erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu verhindern. Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze stabilisieren und zusätzlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung deutlich senken. Mit der Auflage eines **dritten Konsolidierungsprogramms** für die Jahre 2017 – 2021, welches ein Volumen von rd. 70 Mio. Euro aufweist, hat der LVR diesen Kurs fortgesetzt.

Die Haushaltsplanung für 2017 und die Folgejahre richtet sich hierbei weiter am durch die bisherigen Konsolidierungsprogramme abgesenkten Finanzrahmen der mittelfristigen Planung aus.

Für das Jahr 2017 kann festgestellt werden, dass sich der LVR weiter erfolgreich auf einem Konsolidierungskurs befindet. Die Auflage des dritten Konsolidierungsprogramms seit 2011 stellt jedoch angesichts der umfangreichen Programme der Vorjahre einen erheblichen Kraftakt dar, der nicht unbegrenzt fortgeführt werden kann.

Für das Jahr 2022 der mittelfristigen Planung wurden die Werte aus 2021 aus Vereinfachungsgründen lediglich fortgeschrieben („überrollt“).

### **4 Haushaltsplanentwurf 2019**

#### **4.1 Überblick über die Eckdaten**

**Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes 2019 auf der Grundlage des Erlasses zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 (GFG 2018) vom 25. Januar 2018:**

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018, die am 25. Januar 2018 veröffentlicht wurde.

Im Haushaltsjahr 2019 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein Umlagesatz in Höhe von 14,70 Prozentpunkten vorgesehen.

Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2019 rund 0,7 Mio. Euro.

#### **4.2 Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel**

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushalts 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf Erkenntnisse auf Basis offizieller Berechnungen der Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgegriffen werden. So endet die für das Haushaltsjahr 2019 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage erst am 30. Juni 2018. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des GFG 2019

ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode läuft bis zum 30. September 2018. Eine belastbare Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 ist daher noch nicht möglich.

Unter den genannten Rahmenbedingungen wurde die Entwicklung für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft, die den Gemeinden, Städten und Kreisen zufließenden Schlüsselzuweisungen und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Einheitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen pauschal berücksichtigt.

Die allgemeinen Deckungsmittel (Basis GFG 2018) erfahren danach für das Jahr 2019 eine Steigerung um 2 %. Hinsichtlich des Planungsjahres 2019 liegt die Einschätzung des LVR damit nahe an den vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsdaten, die bei den Schlüsselzuweisungen einen Anstieg von 2,1 % und der Landschaftsumlage einen Anstieg von 2,81 % prognostizieren.

Insgesamt ergeben sich bei den Allgemeinen Deckungsmitteln für das Jahr 2019 dadurch - bei einem gegenüber dem Nachtragshaushalt 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 % - Mehrerträge in Höhe von rd. 60,0 Mio. Euro.

Aktuellere Erkenntnisse zur Höhe der allgemeinen Deckungsmittel für das Jahr 2019 werden sich aus den Eckpunkten der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2019 ergeben. Diese werden voraussichtlich im Sommer 2018 vorliegen und könnten daher noch über den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 in die Haushaltsberatung einfließen.

## **4.3 Entwicklungen wesentlicher Aufwandspositionen**

### **4.3.1 Personalaufwandsplanung**

Mit dem Antrag 14/48 zum Haushalt 2015/2016 wurde die Verwaltung um Darstellung gebeten, wie eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudgets hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte die Steuerungsbedeutung der Budgetierung der Personalkosten im Verhältnis zum Stellenplan als Teil des LVR-Haushalts berücksichtigt sowie der Stellenplan der tatsächlichen, restriktiven Stellenbewirtschaftung angenähert werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Stellenplan vor dem Hintergrund einer auskömmlichen Finanzierung zu analysieren und mit einem neuen Budgetierungsansatz auf Basis des Stellenplans eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget herzustellen.

Die neue Personalkostenbudgetierung auf Basis des Stellenplans ist für die Planung 2019 erstmalig umgesetzt worden.

Insgesamt werden für das Jahr 2019 240,4 Mio. Euro Personalaufwand geplant. Darin enthalten ist eine Steigerung für Tarif- und Besoldungserhöhungen in Höhe von 2,0 %

### **4.3.2 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen**

Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Aufwandsentwicklungen auch für die mittelfristige Finanzplanung in den sozialen Leistungsbereichen waren weit überwiegend durch die gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsstärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, Zweites und Drittes Pflegestärkungsgesetz) geprägt. Bereits im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 wurden bzw. werden diese frühzeitigen Planungen an die sich abzeichnenden tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen angepasst. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass die im derzeitigen Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erst zum 1. Januar 2020 greifen und insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Für das Haushaltsjahr 2019 werden die sich im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 bereits abzeichnenden Entwicklungen unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten fortgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2019 ist maßgeblich durch die folgenden Entwicklungen geprägt:

#### **4.3.2.1 Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen**

##### **Reduzierung des Fallzahlanstiegs bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen**

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Es ist anzunehmen, dass sich die in den letzten beiden Jahren bereits abzeichnende Abschwächung der Wachstumsdynamik in 2019 fortsetzt.

Auch der erwartete Effekt, dass mit den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen ab dem 1. Januar 2017 deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist ausgeblieben. Insofern wird jetzt ein Fallzahlanstieg von 1.000 Fällen pro Jahr vom LVR prognostiziert.

#### **4.3.2.2 Leistungen zum stationären Wohnen**

##### **Stagnierende Fallzahlen beim stationären Wohnen**

Beim LVR sind auch weiterhin die Fallzahlen im Bereich des stationären Wohnens stagnierend. Diese Entwicklung ist inzwischen auch bundesweit zu beobachten.

#### **4.3.2.3 Leistungen für pflegebedürftige Menschen**

##### **Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II**

Das Pflegestärkungsgesetz II ist die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung. Herzstück ist die Implementierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die zunächst aufgrund der Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs erwarteten Kostensteigerungen werden auch weiterhin durch die erhöhten Leistungen der Pflegeversicherung zu einem Großteil kompensiert.

##### **Überleitung bisheriger Pflegeversicherter bei eingeschränkter Alltagskompetenz, sog. doppelter Stufensprung**

Pflegebedürftige, für die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht eine Pflegestufe und zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden mittels doppelten Stufensprungs gesetzlich in den übernächsten höheren Pflegegrad übergeleitet. Pflegebedürftige mit einer Pflegestufe 0 und einer eingeschränkten Alltagskompetenz erhalten so erstmalig Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI von monatlich 266 Euro. Der LVR hat im Dezember 2016 fristwährend für alle Leistungsberechtigten in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen geltend gemacht. Die Prüfung der Pflegekassen hierzu dauert noch an.

Es wird im Bereich der Hilfe zur Pflege eine deutliche Ertragssteigerung erwartet.

#### **4.3.2.4 Entgeltverhandlungen**

Für die Jahre 2018 und 2019 sind sowohl im Bereich der ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen als auch beim Stationären Wohnen für Menschen mit Behinderungen Entgeltsteigerungen zu erwarten.

Im Bereich der ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen hat die Freie Wohlfahrtspflege die beiden Landschaftsverbände zu Vergütungsverhandlungen aufgefordert. Diese wirken sowohl für die Jahre 2018 als auch für 2019.

Die Verhandlungen dauern zurzeit noch an.

### **5 Mittelfristige Planung**

Die im Doppelhaushalt 2017/2018 insbesondere aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen geplanten Aufwandsaufwächse sind bisher nicht im geplanten Umfang eingetreten. Darauf hat der LVR zeitnah reagiert und im Rahmen der

Nachtragshaushalte 2017 und 2018 die Planung an die sich abzeichnende, tatsächliche finanzwirtschaftliche Entwicklung des LVR-Haushalts angepasst.

Der ursprünglich geplante Umlagesatz für das Jahr 2017 konnte infolgedessen auf 15,40 % abgesenkt werden; für den noch zu verabschiedenden Nachtragshaushalt des Jahres 2018 wurde ein Umlagesatz von 14,70 % zur Beratung eingebracht. Auch für das Haushaltsjahr 2019 kann derzeit noch nicht von grundsätzlich veränderten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgegangen werden, so dass am 2. Mai 2018 der Haushaltsentwurf 2019 mit einem gegenüber dem Nachtrag 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 Prozentpunkten eingebracht werden kann.

Eine Fortschreibung dieses Umlagesatzniveaus auch für die Folgejahre erscheint zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund verschiedener Einflussfaktoren jedoch nicht möglich.

So ist zu berücksichtigen, dass die im derzeitigen Entwurf des AG BTHG des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab dem 1. Januar 2020 greifen und insoweit ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben werden und der LVR, über die in den Planungen des Doppelhaushalts 2017/2018 berücksichtigten Sachverhalte hinaus, voraussichtlich zusätzliche Aufgaben übernehmen wird. Aufgrund der Verortung von neuen Aufgaben bei den Landschaftsverbänden ab dem Jahr 2020 werden sich somit voraussichtlich zusätzliche Belastungen in ggfs. erheblichem Umfang auch für den Haushalt des LVR ergeben.

Darüber hinaus steht das Finanzausgleichssystem in NRW vor einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Gerade die aktuell verstärkt geführten Diskussionen zum sog. „Sofia-Gutachten“ des Landes sowie zum Thema NKF-Evaluierung verdeutlichen, dass Aussagen zu den vorgenannten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Jahre ab 2020 derzeit seriös kaum möglich sind bzw. zumindest mit zu hohen Unsicherheiten behaftet sind.

Zum Einbringungszeitpunkt des Haushaltsentwurfs 2019 bestehen daher aus Sicht des LVR nicht unerhebliche Risiken hinsichtlich der möglichen Aufwandsentwicklungen in den Folgejahren, so dass eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann.

Sollten sich diesbezüglich bis zur Haushaltsverabschiedung am 8. Oktober 2018 noch neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt.

## **6 Weiteres Vorgehen**

Der Haushaltsentwurf steht unter dem Vorbehalt der zurzeit bekannten Sachstände. Soweit aktuellere Erkenntnisse zur Höhe des Umlagesatzes für das Jahr 2019 aus den Eckpunkten der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2019 Anpassungen notwendig werden lassen, werden diese über den Veränderungsnachweis in die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung eingebracht.

Als **Anlage 2** ist eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Ausschüsse beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

**Entwurf der  
Haushaltssatzung des Landschaftsverbands Rheinland  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbands Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.044.937.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.045.617.369 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.981.153.591 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.004.459.302 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.583.245 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.198.036 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	132.769.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50.049.550 EUR
festgesetzt.	

## § 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist,  
wird auf folgende Summe festgesetzt:

38.000.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in  
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summe festgesetzt:

129.328.944 EUR

## § 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summe  
festgesetzt:

680.269 EUR

## § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen  
werden dürfen, wird auf folgende Summe festgesetzt:

500.000.000 EUR

## § 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird auf **14,70 %** der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

## § 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im Mai 2018

Bestätigt:

Aufgestellt:

Ulrike Lübeck

Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Renate Hötte

Kämmerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

# **Inhaltsangabe nach Ausschüssen**

---

## **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ..... Seite 558

## **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

Produktgruppe 067 Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betr. Gesundheitsschutz ..... Seite 82

Produktgruppe 068 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 1 ..... Seite 86

Produktgruppe 070 Zentrale Dienste ..... Seite 88

Produktgruppe 071 Personalmanagement ..... Seite 100

Produktgruppe 072 Recht ..... Seite 112

Produktgruppe 084 Zentrales Budget ..... Seite 142

## **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Produktgruppe 014 Technisches Immobilienmanagement ..... Seite 32

Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0 und 2 ..... Seite 46

Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft ..... Seite 636

Produktgruppe 073 Beteiligungen .....	Seite 628
Produktgruppe 080 LVR Finanzmanagement.....	Seite 118

## **Gesundheitsausschuss**

Produktgruppe 059 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 8.....	Seite 556
Produktgruppe 061 Maßregelvollzug.....	Seite 568
Produktgruppe 062 Psychiatrische Versorgung im Rheinland .....	Seite 572
Produktgruppe 063 Förderung des Landes für das Landesbetreuungsamt und die Landesstelle Sucht.....	Seite 576
Produktgruppe 064 LVR-Akademie für seelische Gesundheit.....	Seite 582

## **Kulturausschuss**

Produktgruppe 015 LVR-Zentrum für Medien und Bildung .....	Seite 204
Produktgruppe 018 LVR-Landesmuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl des LVR .....	Seite 220
Produktgruppe 021 LVR-Industriemuseum .....	Seite 236
Produktgruppe 022 LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-Römermuseum.....	Seite 246
Produktgruppe 023 LVR-Freilichtmuseum Lindlar .....	Seite 258
Produktgruppe 024 LVR-Freilichtmuseum Kommern .....	Seite 270

Produktgruppe 025 Kulturförderung und –veranstaltungen.....	Seite 286
Produktgruppe 026 LVR-Archivberatung und Fortbildungszentrum .....	Seite 292
Produktgruppe 027 LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte .....	Seite 306
Produktgruppe 028 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 9.....	Seite 316
Produktgruppe 029 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland .....	Seite 598
Produktgruppe 031 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	Seite 610
Produktgruppe 032 Kulturlandschaftspflege.....	Seite 322
Produktgruppe 033 LVR-Kulturhaus, Landsynagoge Rödingen, Jüdisches Leben im Rheinland.....	Seite 326
Produktgruppe 077 LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland .....	Seite 332
Produktgruppe 078 LVR-Niederrheinmuseum Wesel .....	Seite 344
Produktgruppe 079 MiQua LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln .....	Seite 352

## **Landesjugendhilfeausschuss**

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4.....	Seite 520
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen .....	Seite 526
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 536
Produktgruppe 052 Jugendförderung und übergreifende Aufgaben .....	Seite 542

Produktgruppe 074 Elementarbildung ..... Seite 494

## **Landschaftsausschuss**

Produktgruppe 043 Politische Gremien ..... Seite 50

Produktgruppe 044 Verwaltungsführung ..... Seite 60

Produktgruppe 045 Gleichstellung von Mann und Frau ..... Seite 68

Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung ..... Seite 74

Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ..... Seite 76

## **Schulausschuss**

Produktgruppe 054 Dezentrale Dienste Schulen, Internat, Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens ..... Seite 150

Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen ..... Seite 158

Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen ..... Seite 176

Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens ..... Seite 184

Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5 ..... Seite 192

## **Sozialausschuss**

Produktgruppe 016 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7 ..... Seite 364

Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten .....	Seite 370
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen .....	Seite 424
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen .....	Seite 428
Produktgruppe 040 Vergütungsregelungen und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen .....	Seite 460
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen .....	Seite 464
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes .....	Seite 588
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht .....	Seite 508

## **Umweltausschuss**

Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz .....	Seite 624
Produktgruppe 081 Leitung Dezernat 3 .....	Seite 130
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice .....	Seite 134